

**Stadt Blaustein
Anmeldung zur Ferienbetreuung für die
Blausteiner Grundschüler/innen
PFINGSTFERIEN 2021**

Die Anmeldung muss bis spätestens 31.03.2021 im Schulsekretariat der Grundschule Ihres Kindes/Ihrer Kinder abgegeben werden.

Die Anmeldung ist nur gültig, wenn folgende Unterlagen vollständig mit der Anmeldung vorgelegt werden:

1. Notfallblatt (muss für jedes Kind vorgelegt werden)
2. Lastschriftmandat

Name der/des Sorgeberechtigten:

(Name, Vorname) (Name, Vorname)

(Anschrift) (Anschrift)

(E-Mail) (E-Mail)

Hiermit melde ich folgende meiner Kinder

1. Kind: _____
(Name, Vorname des Kindes)

vegetarisch

2. Kind: _____
(Name, Vorname des Kindes)

vegetarisch

3. Kind: _____
(Name, Vorname des Kindes)

vegetarisch

4. Kind: _____
(Name, Vorname des Kindes)

vegetarisch

verbindlich für die Ferienbetreuung an der Eduard-Mörrike-Schule, Buchbronnenweg 9, 89134 Blaustein an den unten gekennzeichneten Tagen und Zeiten an (bitte ankreuzen):

Pfingstferien

- 25.05.2021 – 28.05.2021, ganztags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 25.05.2021 – 28.05.2021, halbtags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Die Anmeldung kann nur für die ganze Woche erfolgen und ist verbindlich. Der Teilnahmebetrag ist auch bei Nichtteilnahme nach Anmeldung zu entrichten.

Wir bitten Sie die Betreuungszeiten von 8 – 16 Uhr einzuhalten. Im Notfall können die Betreuungszeiten erweitert werden. Sollten Sie Bedarf an der Randbetreuung haben, nehmen Sie bitte zusätzlich zu dieser Anmeldung Kontakt mit Frau Junginger per E-Mail (junginger@blaustein.de) unter Angabe Ihrer Telefonnummer auf, um die Möglichkeit der Betreuung in der Randzeit abzuklären.

Bedingungen für die Ferienbetreuung:

1 Übernahme der Betreuung

Die Stadt Blaustein übernimmt für die Ferientage, in denen das Kind zur Ferienbetreuung angemeldet wurde, die Betreuung des angemeldeten Kindes. Die Teilnahme an der Betreuung ist nur möglich, wenn alle Unterlagen zur Anmeldung vollständig ausgefüllt vorliegen und die Anmeldung rechtzeitig vor Anmeldeschluss abgegeben wird.

Wir, die Sorgeberechtigten, sind damit einverstanden, dass unsere Tochter/ unser Sohn an den Veranstaltungen beziehungsweise Ausflügen im Rahmen der städtischen Ferienbetreuung innerhalb und außerhalb des Betreuungsortes Eduard-Mörike-Schule, Buchbronnenweg 9, teilnimmt.

2 Betreuung

Das Kind wird verbindlich für die Betreuung angemeldet. Die Betreuung findet in der auf dem Anmeldebogen angegebenen Zeit statt. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, für das pünktliche Erscheinen des Kindes zu sorgen. Nimmt das Kind das Betreuungsangebot nicht wahr, ist die Betreuungseinrichtung vor Betreuungsbeginn zu informieren (Telefonnummer: 0174/6754063)

Für die angemeldeten Zeiten übernehmen die Betreuungskräfte der Stadt Blaustein die Aufsichtspflicht für das Kind. Die Aufsichtspflicht der Betreuungseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft in der Betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald das Kind die Räumlichkeiten der Betreuungseinrichtung regulär verlassen hat.

Sollte das Kind nicht alleine nach Hause gehen dürfen, sind die Sorgeberechtigten dazu verpflichtet, ihr Kind pünktlich von der Betreuungseinrichtung abzuholen. Die Kinder werden in jedem Fall unmittelbar nach Ende der Betreuungszeit nach Hause entlassen.

Es besteht kein Anspruch auf Betreuung außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit. Für den Weg des Kindes zur Betreuungseinrichtung sowie den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Wegbegleitungen können von der Betreuungseinrichtung nicht übernommen werden. Sie liegen damit ausschließlich in der Verantwortung der Sorgeberechtigten.

3 Betreuungsentgelt und Verpflegung

Für die Ferienbetreuung wird ein Betreuungsentgelt erhoben.

- Für die Ganztagesbetreuung 80 Euro/Woche (inklusive Mittagessen)
- Für die Halbtagesbetreuung 48 Euro/Woche (kein Mittagessen)

Im Betreuungsentgelt für die Ganztagesbetreuung ist das Mittagessen bereits enthalten. Bei Halbtagesbetreuung ist selbst ein Vesper mitzubringen. Für Getränke ist selbst zu sorgen.

Das Betreuungsentgelt wird von Ihrem angegeben Konto abgebucht. Hierzu ist ein gesondertes Lastschriftmandat auszufüllen. Das Betreuungsentgelt ist auch zu bezahlen, wenn das Kind z.B. durch Krankheit an dem Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert ist oder dieser aus anderen Gründen fernbleibt.

4 Erkrankungen

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Blaustein bei der Aufnahme des Kindes etwaige vorhandene körperliche oder gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die für seine Betreuung oder im Falle eines Notfalls von Bedeutung sind, schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist das Notfallblatt zu verwenden. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen durch Ergänzung des bisherigen Notfallblattes oder Übergabe eines neuen Notfallblattes unverzüglich mitzuteilen. Telefonische oder mündliche Hinweise/Änderungshinweise reichen nicht aus.

Für die Stadt Blaustein und die Betreuungseinrichtung gelten deshalb im Notfall ausschließlich die Angaben im schriftlichen Notfallblatt.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, der Stadt Blaustein oder der Betreuungseinrichtung etwaige Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, z.B. Diphtherie, Gelbsucht, Keuchhusten, Kinderlähmung, Masern, Mumps, Scharlach, Tuberkulose, Röteln, Windpocken, übertragbare Darmerkrankungen und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten sowie den parasitären Befall des Kindes, z.B. Milben und Läuse, unverzüglich anzuzeigen, spätestens an dem der Erkrankung oder dem Befall folgenden Tag. Der Besuch des Kindes in der Betreuungseinrichtung ist bei ansteckenden Krankheiten nicht möglich. Treten diese Symptome in der Betreuung auf, muss das Kind unverzüglich nach der Benachrichtigung durch die Sorgeberechtigten von der Betreuung abgeholt werden.

Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen und Halsschmerzen soll das Kind die Betreuungseinrichtung nicht besuchen.

5 Haftung

Die Stadt Blaustein haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die Betreuungseinrichtung mitgebracht werden. Der Abschluss einer freiwilligen Garderobenversicherung liegt im Ermessen der Sorgeberechtigten. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Stadt Blaustein haftet ebenfalls nicht für Schäden, die die Schüler/innen verursachen, indem sie Weisungen der Aufsichtspersonen nicht befolgen.

6 Versicherungsschutz

Für die Schülerinnen und Schüler, die an der Ferienbetreuung teilnehmen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Als zuständiger Leistungsträger bei Eintritt eines Unfalls mit Personenschaden kommt die gesetzliche Krankenkasse beziehungsweise private Krankenversicherung, bei der der Schüler/die Schülerin über seine/ihre Personensorgeberechtigten familienversichert ist, oder ein privater Unfallversicherer in Betracht.

7 Ausschluss von der Ferienbetreuung

Wenn das zu betreuende Kind wiederholt und in grober Weise gegen die Anordnungen der Aufsichtspersonen verstößt oder die Gruppenbetreuung unüberwindbar stören sollte (z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder) und wenn die Sorgeberechtigten ihre Verpflichtungen nach dieser Benutzungsordnung nicht oder nicht vollständig erfüllen, insbesondere das Kind wiederholt trotz Abmahnung nicht pünktlich aus der Betreuung abholen, kann das angemeldete Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der angegebenen Daten der Anmeldung und der beigefügten Anlagen. Mit meiner Unterschrift erkenne ich die oben genannten Bedingungen für die Ferienbetreuung und das Betreuungsentgelt für die Ferienbetreuung an.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Sorgeberechtigten